

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald für das Jahr 2024

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) und des § 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und des Beschlusses der Regionalvertretung vom 15. November 2023 sowie der Mitteilung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 21.12.2023, Az.: 1140-0001#2023/0172-0382 Ref_21a, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden, wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---|-----------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 13.733,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 92.484,00 EUR |
| der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf | - 78.751,00 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|-----------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf | 13.733,00 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 92.484,00 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 78.751,00 EUR |
| die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0,00 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0,00 EUR |

| | |
|---|----------|
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |

| | |
|---|---------------|
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 78.751,00 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹ auf | 78.751,00 EUR |

| | |
|---|-----------------|
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 13.733,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | 92.484,00 EUR |
| die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf | - 78.751,00 EUR |

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Umlage und Beiträge

- (1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
- (2) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 17 Abs. 1 HS 1 und Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,01 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 17 Abs. 1 HS 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 100,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

| Umlage der Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG | Einwohner am 30.06.2023 | EUR je Einwohner | Umlage 2024 gem. Satzung |
|--|--------------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Gebietskörperschaft | | | |
| Stadt Koblenz | 114.951 | 0,01 | 1.149,51 EUR |
| Landkreis Ahrweiler | 130.560 | 0,01 | 1.305,60 EUR |
| Landkreis Altenkirchen | 132.586 | 0,01 | 1.325,86 EUR |
| Landkreis Cochem-Zell | 62.924 | 0,01 | 629,24 EUR |
| Landkreis Mayen-Koblenz | 220.844 | 0,01 | 2.208,44 EUR |
| Landkreis Neuwied | 190.136 | 0,01 | 1.901,36 EUR |
| Rhein-Hunsrück-Kreis | 106.987 | 0,01 | 1.069,87 EUR |
| Rhein-Lahn-Kreis | 125.615 | 0,01 | 1.256,15 EUR |
| Westerwaldkreis | 208.653 | 0,01 | 2.086,53 EUR |
| Gesamt | 1.293.256 | | 12.932,56 EUR |

| Gebietskörperschaft | Umlage 2024 |
|--|--------------------|
| Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG | |
| Stadt Andernach | 100,00 EUR |
| Stadt Lahnstein | 100,00 EUR |
| Stadt Mayen | 100,00 EUR |
| Stadt Neuwied | 100,00 EUR |
| Gesamt | 400,00 EUR |

- (3) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

| Kammern und Verbände | Beitrag 2024 |
|---|---------------------|
| Industrie- und Handelskammer zu Koblenz | 100,00 EUR |
| Handwerkskammer Koblenz | 100,00 EUR |
| Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz | 100,00 EUR |
| Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V. | 100,00 EUR |
| Gesamt | 400,00 EUR |

- (4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30. April 2024 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

(Hinweis: Auf eine Rundung auf die nächsten 50 Einwohner oder auf volle EUR-Beträge sowie auf zwei Zahlungstermine (je zur Hälfte) wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.)

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltansatzes und bei überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

| | |
|--|-----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 1. Januar 2023: | 197.173,95 EUR. |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 (Berechnung Stand 31.08.2023) beträgt | 204.135,00 EUR. |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 beträgt | 125.384,00 EUR. |

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

| Mitglieder: | Eigenkapitalanteil in v. H.: |
|-------------------------|------------------------------|
| Stadt Koblenz | 8 |
| Landkreis Ahrweiler | 9 |
| Landkreis Altenkirchen | 9 |
| Landkreis Cochem-Zell | 5 |
| Landkreis Mayen-Koblenz | 16 |
| Landkreis Neuwied | 13 |
| Rhein-Hunsrück-Kreis | 8 |
| Rhein-Lahn-Kreis | 9 |
| Westerwaldkreis | 15 |
| Stadt Andernach | 1 |
| Stadt Lahnstein | 1 |
| Stadt Mayen | 1 |
| Stadt Neuwied | 1 |

| | |
|---|------------|
| Industrie- und Handelskammer zu Koblenz | 1 |
| Handwerkskammer Koblenz | 1 |
| Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz | 1 |
| Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V. | 1 |
| Gesamt | 100 |

§ 6

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Verdienstaussfall)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 55,00 EUR
- b) Fahrtkostenentschädigung auf Antrag 0,28 EUR/km.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Mittelrhein-Westerwald (§ 1 Abs. 2 der Satzung) erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen teilnehmen.

Fahrtkostenentschädigung gemäß Satz 2 Buchstabe b) für die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten auch die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden solcher Fraktionen, die in diesen Gremien nicht vertreten sind.

(2) Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich vier Sitzungen nicht übersteigen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld á 55,00 EUR
- b) Fahrtkostenentschädigung auf Antrag 0,28 EUR/km.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird Selbstständigen und Freiberuflern auf Antrag ein pauschaler Verdienstaussfall in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes gezahlt. Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen teilnehmen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung gilt für die Fahrt zwischen Wohnung/Dienststelle und Sitzungsort. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt die oberste Stufe von § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG).

(5) Für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR gewährt, die stellvertretenden Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe werden auf Antrag die Fahrtkosten von Wohnung/Dienstort und Sitzungsort in Höhe von 0,28 EUR/km erstattet.

(7) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind sämtliche mit dem jeweiligen Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Die jeweilige Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu ergehen nicht.

(8) Die Fraktionen erhalten auf Antrag eine Erstattung für notwendige und angemessene Mieten für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen. Über die Erstattung von Kosten für Sachverständige im Zusammenhang mit Sitzungen der Fraktionen entscheidet der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vor Durchführung der Sitzung auf Antrag durch den Fraktionsvorsitzenden.

§ 7

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ansätze für Planungskosten und für Sitzungskosten sind in das nächste Jahr übertragbar.
- (2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten sind.
- (3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442 (EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 11442 (FH).

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Koblenz, den 10. Januar 2024

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

gez.

Der Vorsitzende
Landrat Dr. Peter E n d e r s

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften und die Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.